

# **FINANZ- und BEITRAGSSORDNUNG**

## **des „TAKEDA – Kampfsportzentrums Neubrandenburg e.V.“**

### **§1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen, das heißt, dass die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen müssen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§2 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Dieser muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben umfassen.
2. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan für das Folgejahr bis zum 20. Dezember und wird von diesem mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Der Haushaltsplan ist den Mitgliedern des Vereins in der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzustellen.
4. Der Kassenwart überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.

### **§3 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §18 der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

### **§4 Kassenwart**

1. Der Kassenwart verwaltet die Kassen- und Buchungsstellen.
2. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Alle Aufwendungen und Einnahmen sind kontrollfähig nachzuweisen.

## §5 Zahlungsanweisungen

1. Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund von ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der 1. Stellvertreter,
2. Zahlungsanweisungen sind jeweils durch den Vorsitzenden oder den ersten Stellvertreter zu unterschreiben. Dies trifft nicht auf die Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf zu.
3. Zahlungen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes müssen sich nach der Wesentlichkeit der Kassenlage richten.

## §6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist über das Bankkonto oder das Kassenbuch abzuwickeln.
2. Einnahmen und Ausgaben sind durch Kassenbelege nachzuweisen.

## §7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Beitragshöhe und die Höhe der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beiträge sind bringe pflichtig. Die Kassierung erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Er prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann monats- oder quartalsweise; halb- oder ganzjährig entrichtet werden. Er ist, je nach Zahlungsweise, jeweils bis zum 05. des Monats; des Beginns des Quartals; des Beginns des Halbjahres bzw. des Beginns des neuen Jahres zu entrichten.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird vorzugsweise per Lastschriftverfahren eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich!
5. Aktuelle Beitragshöhe:
  - a) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 15,00 €
  - b) Der monatliche Mitgliedsbeitrag staffelt sich wie folgt:
 

- Kategorie I (Schüler, Leistungen nach dem SGB II)	16,00 €
- Kategorie II (Rentner)	18,00 €
- Kategorie III (Azubi, Studenten, ALG I)	23,00 €
- Kategorie IV (Berufstätige)	29,00 €
  - c) Familienrabatte für Vereinsmitglieder die in einem Haushalt gemeldet sind:
    - das älteste Mitglied: voller Monatsbeitrag je nach Kategorie
    - das 2. Mitglied: minus 15% vom vollen Monatsbeitrag je nach Kategorie
    - ab dem 3. Mitglied: minus 25% vom vollen Monatsbeitrag je nach Kategorie
  - d) Die Aufnahmegebühr ist mit Abgabe des Aufnahmeantrages in bar zu entrichten bzw. wird sie bei der Erteilung des Lastschriftverfahrens mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.
  - e) Rabatte:
 

- bei halbjährlicher Zahlung der monatlichen Beiträge	2,50€
- bei jährlicher Zahlung der monatlichen Beiträge	5,00€
  - f) Mahnungen
 

- 1. Mahnung (einen Monat nach Fälligkeit)	1,00€
- 2. Mahnung (zwei Monate nach Fälligkeit)	5,00€
- 3. Mahnung (drei Monate nach Fälligkeit)	10,00€

## **§8 Umlage**

1. Jede nicht erfolgte Stunde honorarfreier Tätigkeit zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsobjektes (siehe §5 Abs.7 der Vereinssatzung) wird mit einer Umlage in Form einer Zahlung an den Verein in Höhe von 10,00€ berechnet.
2. Diese Umlage ist bis zum 15. Februar des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu begleichen.

## **§9 Kostenerstattungen**

1. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Arbeit, welche im Rahmen der Alltagsgeschäfte anfallen. Leistungen, die darüber hinaus erbracht werden, wie die Einwerbung zusätzlicher Gelder durch Förderprogramme, Sponsoren, die Betreuung und Verwaltung des Vereinsgebäudes und ähnliche Leistungen, die nicht mit der allgemein gebräuchlichen Stellenbeschreibung einer Vorstandstätigkeit abgedeckt sind, können mit einer Ehrenamtspauschale beglichen werden.

## **§10 Spenden und Sponsoring**

1. Einnahmen aus Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Stiftungen, aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen verbleiben in vollem Umfang im Verein.
2. Der Verein ist berechtigt, bei Vorlage gemeinnütziger Freistellungsbescheide durch das Finanzamt steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
3. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

## **§11 Inventar**

1. Zur Bestandsaufnahme ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen.

## **§12 Inkrafttreten**

1. Die Finanz- und Beitragsordnung in vorliegender Form ist auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.12.2022 beschlossen worden.  
Mit diesem Beschluss tritt die Fassung vom 21.04.2017 außer Kraft.